

Änderungsantrag

der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels, Winfried Nachtwei, Angelika Beer, Gerald Häfner, Christian Sterzing, Dr. Helmut Lippelt, Annelie Buntenbach und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/6985 –**

Sammelübersicht 182 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 5-13-14-560-023525 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 26. September 1997

**Amke Dietert-Scheuer
Christa Nickels
Winfried Nachtwei
Angelika Beer
Gerald Häfner
Christian Sterzing
Dr. Helmut Lippelt
Annelie Buntenbach
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

Begründung

1. Der Petent plädiert in seiner Eingabe für die Umbenennung der Kasernen in Karlsruhe und Hildesheim. Beide Kasernen sind nach Generalfeldmarschall von Mackensen (1849 bis 1946) benannt. Nach Ansicht des Petenten hat sich von Mackensen in den 20er und 30er-Jahren wiederholt als Antidemokrat und Unterstützer des nationalsozialistischen Regimes erwiesen.
2. Die Mehrheit des Petitionsausschusses sah für eine Umbenennung der angeführten Kasernen und eine Änderung der gegenwärtigen Benennungspraxis keinen Handlungsbedarf. Wie

bei anderen Petitionen zur Umbenennung von Kasernen wurde angeführt, daß es nicht die Aufgabe des Deutschen Bundestages bzw. seiner Ausschüsse sei, die historischen Vorgänge oder die Persönlichkeit der angesprochenen Offiziere zu überprüfen und zu bewerten. Gleichzeitig war das Bundesministerium der Verteidigung im Fall des Generalfeldmarschall von Mackensen nicht bereit bzw. in der Lage, die Gesamtpersönlichkeit und Lebensleistung von Mackensens zu beurteilen. Bei der Ablehnung berief sich die Ausschlußmehrheit deshalb erneut auf die Weisungslage des Bundesministeriums der Verteidigung, wonach die Benennung aber auch die Umbenennung einer Kaserne nur auf Initiative der in dieser Liegenschaft stationierten Truppe erfolgen könne. Weil der Petent keine Hinweise dafür vorgelegt hätte, daß außer ihm auch die betroffenen Truppenteile von sich aus eine Umbenennung wünschen, gäbe es auch unter Berücksichtigung (militär-)geschichtlich umstrittener Persönlichkeiten keinen Grund, in den o. g. Fällen eine Umbenennung „von oben“ einzufordern. Bereits ein eigenständiges Aktivwerden des Bundesministeriums der Verteidigung (z. B. Einholung einer Standortstellungnahme zu einer potentiellen Umbenennung) könne bei Außenstehenden den Verdacht auf eine Initiative oder gar Intervention „von oben“ wecken.

3. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt, das Anliegen des Petenten der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Wir können uns der Empfehlung des Petitionsausschusses nicht anschließen.

- a) Wie auch in der Biographie des Historikers Theo Schwarzmüller (Zwischen Kaiser und „Führer“ – Generalfeldmarschall August von Mackensen, Paderborn 1997) nachzulesen ist, kann die Persönlichkeit von Mackensens heutigen Bundeswehrosoldaten nicht als Vorbild dienen. In der Beurteilung von Mackensens durch Theo Schwarzmüller heißt es:

„Es hat sich gezeigt, daß er schon 1914 den Kampf gegen den Parlamentarismus und alles Demokratische auf seine Fahnen geschrieben hatte. Diese Frontstellung bleibt eine Konstante seines Denkens und Handels. Ein Antidemokrat, der als Wegbereiter, Werbe- und Würdenträger in die Herrschaft Hitlers verstrickt wurde, kann politisch kein Vorbild für eine Armee in einer Demokratie sein. Auch als „soldatisches Vorbild“ für die Bundeswehr erscheint Mackensen heute fragwürdig, wenn sein Name beispielsweise noch 1944 angesichts der sicheren Niederlage für einen Durchhalteappell an die jungen Kriegsteilnehmer stand.“

- b) Wie in der Vergangenheit beobachten wir erneut, daß von seiten des zuständigen Bundesministeriums zu den Vorwürfen des Petenten keine inhaltliche, sondern lediglich eine formale Stellungnahme („nicht zuständig“) abgegeben wurde. Damit wurde die Hauptverantwortung auf die Standorte und Kommunen geschoben. Diese verweisen im

Zirkelschluß auf die Verantwortlichkeit des Bundesministeriums der Verteidigung.

Sowohl die Kommandeure als auch die Oberbürgermeister von Karlsruhe bzw. Hildesheim betonen einhellig: die Namensgebung sei eindeutig die Angelegenheit des Bundesverteidigungsministeriums. Weitere Stellungnahmen, pro und contra der Beibehaltung des Namens, werden nicht abgegeben. Obwohl es laut Angaben der Bundeswehr das ausschließliche Recht der Truppe sei, Kasernen zu benennen bzw. umzubenennen, meldet die „Badische Neueste Nachrichten“: „Doch die Truppe in Karlsruhe will oder kann eben wiederum nicht Farbe bekennen.“ (BNN 15. August 1996) Und auch die Stadtverwaltung weist die Verantwortung für die Benennung der Kaserne von sich: „Für eine mögliche Namensänderung der Mackensen-Kaserne ist nach Auffassung der Stadt allein das Bundesministerium zuständig. Dieser Position der Stadtverwaltung habe sich der Hauptausschuß des Stadtrates in seiner jüngsten Sitzung angeschlossen.“ (BNN 11. Oktober 1996). In diesem „Schwarzen-Peter-Spiel“ ist die Initiative des Bundesministeriums der Verteidigung gefragt.

- c) Die häufig unter nationalsozialistischer Verantwortung erfolgte und von der Bundeswehr kritiklos übernommene Benennung von Unterkünften, Verbänden und Schiffen nach Persönlichkeiten der Geschichte kann unter heutigen Gesichtspunkten vielfach nicht mehr als zeitgemäß betrachtet werden. So erhielt z. B. die Mackensen-Kaserne in Karlsruhe ihren Namen bereits im Jahre 1938. Die Kommunen und Standorte stehen bei der Frage Umbenennung oder nicht vor dem Problem, daß ihnen für eine umfassende Würdigung der Gesamtpersönlichkeit (militär-)historischer Namensgeber häufig die entsprechenden Möglichkeiten und Expertisen fehlen. Hinzu kommt, daß im Falle von Personen aus der Militärgeschichte beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Potsdam vorhandene und zum Teil widersprüchliche Expertisen zu Namensgebern der Öffentlichkeit bzw. der Truppe nicht zur Verfügung gestellt werden.

Um weiteren Mißverständnissen und Fehlinterpretationen zur Rechtslage bzw. Verantwortlichkeit vorzubeugen, sollte v. a. das Verfahren zur Umbenennung von Einrichtungen, Verbänden und Schiffen präzisiert werden. Dabei ist festzuhalten, daß bereits nach gängiger Rechtslage die Verantwortung über die Benennung und Umbenennung beim Bundesminister der Verteidigung liegt. In den noch heute gültigen „Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege der Bundeswehr“ vom 20. September 1982 heißt es: „Kasernen der Bundeswehr können mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung nach Persönlichkeiten benannt werden, die sich durch ihr gesamtes Wirken oder eine herausragende Tat um Freiheit und Recht verdient gemacht haben.“ Damit sind nicht nur die Haupt-

verantwortlichkeit des Bundesministers für Verteidigung geklärt, sondern auch die Grundanforderungen, die Namensgeber von Kasernen zu erfüllen haben. Im „G 1-Hinweis Nr. 4/87“ macht das Bundesministerium der Verteidigung ausdrücklich darauf aufmerksam, daß heute bei der Benennung nach einer Persönlichkeit „Bezüge zur Geschichte von Freiheit und Demokratie in Deutschland oder der Bundeswehr und ihren eigenen Traditionen vorrangig“ zu berücksichtigen sind.

Durch eine eindeutige Rechtslage muß sichergestellt werden, daß der Bundesminister der Verteidigung für die Benennung von Unterkünften, Verbänden und Schiffen auch dann die Verantwortung trägt, wenn sie vor seiner Amtszeit erfolgt ist. Sollte sich herausstellen, daß einzelne Namensgeber aus heutiger Sicht die Mindestanforderungen nicht erfüllen, sollte unter Einbeziehung der Truppe auf eine rasche Änderung hingewirkt werden. Dabei muß der Bundesminister der Verteidigung neben der bereits existierenden abschließenden Genehmigungsentscheidung auch das Initiativrecht für eine Umbenennung erhalten.

In diesem Sinne empfehlen wir dem Deutschen Bundestag, die Eingabe des Petenten der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.